

Aubach-Überbauung, Fa. Weiß,
Haiger

Anhang 1: Prüfbögen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Planungsbüro KPS UG

Bergstraße 60 – 35418 Buseck Mail: stehn-nix@gmx.de Mobil: 0179 6625635

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	..V..	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(BirdLife International (2015) European Red List of Birds)				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2015, Anhänge 3 und 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p><u>Hauptlebensraumtypen:</u> Eurytop. Die Stockente besiedelt alle stehenden und fließenden Gewässer mit zugänglichen Ufern und Flachwasserzonen und ist sehr häufig auf Flüssen, Gräben, Teichen und Seen zu finden. Als anpassungsfähiger Kulturfolger besiedelt die Stockente gerne auch städtische Parkgewässer und profitiert von der Fütterung.</p> <p>Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatsprüchen:</p> <p><u>Aktionsraum:</u> je nach Habitatausstattung variabel</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Die Nester werden am Boden im Röhricht u. ä. angelegt, selten auch auf Bäumen, die Art bevorzugt Gewässernähe, ist hierauf aber nicht zwingend angewiesen (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Wanderung:</u> überwiegend ein Zugvogel, es gibt aber auch einige Standvogel-Populationen (BAUER et al. 2005).</p> <p><u>Überwinterung:</u> Strichvogel</p> <p>Lebensweise (z.B. Nistplatztreue): nicht Brutplatz- oder reviergebunden (In der ausgewerteten Literatur gibt es keine Hinweise auf eine Brut-, Revier- oder Geburtsortstreue(BAUER et al. 2005a).</p> <p>allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest): Verluste durch Botulismus (gefördert durch Entenfütterung und damit große Ansammlungen an Tieren), Verölung und Pestizidbelastung. Außerdem wurden in der Vergangenheit oft Zuchtformen ausgewildert, so dass es zur Hybridisierung gekommen ist.</p> <p>Die max. Effektdistanz beträgt 100 m, die Art zählt zur Gruppe 5 mit Arten ohne spezifisches</p>				

Abstandsverhalten zu Straßen
und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (GARNIEL et al. 2010).

4.2 Verbreitung

Die Stockente ist in ganz Europa und Hessen die am weitesten verbreitete Entenart. Sie wird durch offene Gewässerflächen sowie renaturierte Bereiche an Bächen angelockt. In letzter Zeit kann jedoch beobachtet werden, dass an Stillgewässern, an denen die Nilgans brütet, der Stockentenbestand sinkt oder sogar zeitweise verschwindet.

Der Brutbestand in Deutschland wird auf 190.000 bis 345.000 Paare geschätzt (GEDEON ET AL. 2014).

In Hessen wird ein Bestand von 8.000 bis 12.000 Brutpaaren angegeben (HMUKLV, LEITFADEN ARTENSCHUTZ, 3. FASSUNG 2015). Für die Art werden leichte Bestandsabnahmen angenommen.

Vorhabenbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Stockente ist als häufigste Entenart der Kulturlandschaft und der Siedlungen auch im Vorhabengebiet zu erwarten.

Es gibt keinen Nachweis eines Brutvorkommens von Stockenten im Bereich der geplanten Maßnahmen. Für die Stockente sind die Lebensraumbedingungen im Gewässerkomplex der Dill und ihres Zuflusses Aubach durch die Ausgestaltung der Erlensäume und Staudenflure nahezu optimal. Dadurch, dass die Art nicht zwingend brutplatztreu ist, kann sie zur Fortpflanzung während der Bauphase auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft ausweichen.

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) beträgt die Effektdistanz für die Stockente 100 m. Innerhalb der Effektdistanz gibt es ein potentiell Brutrevier in den Staudenfluren im Mündungsbereich Aubach / Dill.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im Eingriffsbereich können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Im unmittelbaren Eingriffsbereich treten keine Fortpflanzungsstätten der Art auf. Somit können die geplanten Baumaßnahmen keine Reproduktionsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung / Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Quartieren) kann ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Grundsätzlich kann bei Arten wie der Stockente eine Vergrämung vor der Brutphase erfolgen. Die Baustelleneinrichtung sollte bis Mitte Februar erfolgen und im Fall des Baus der Rauen Gleite nur auf der Südseite des Aubaches eingerichtet werden. Eine Überprüfung des Fortpflanzungsstatus der Stockente vor Ort ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der Baustelleneinrichtung durch die ÖBB erforderlich.

- c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- ja nein

oder Tötungsrisiko?	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die lokalen Stockentenpopulationen werden überregional auf der Ebene naturräumlicher Gegebenheiten etwa im Raum eines größeren Naturraums abgegrenzt. Die max. Effektdistanz beträgt 100 m, die Art zählt zur Gruppe 5 mit Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (GARNIEL et al. 2010). Das lässt sich auch auf Baulärm und -störungen beziehen. Stockenten sind wenig störungsempfindlich und brüten in geeigneten Habitaten in Großstätten selbst neben viel befahrenen Straßen und in viel frequentierten Stadtparks. Als nicht brutplatz- und reviertreue Art können die im Umfeld des Baufeldes innerhalb der 100 m-Zone (Effektdistanz nach GARNIEL et al. 2010) entlang der Dill nach Norden und Süden in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den nachgewiesenen Brutplätzen ausweichen. Es wird deshalb zu keiner vorhabensbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen.</p>	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang 2

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist (vgl. Kap. 4.3).

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen N = nachgewiesen P = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchling	Brutpaarbestand in Hessen	Potenzial betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	Potenzial betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	Potenzial betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG1)	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung Maßn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	b	I	469000-545000	-	-	-	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
BachsteiZe	<i>Motacilla alba</i>	N	B	I	45000 - 55000	-	-	x	Vorübergehende Beeinträchtigung von potentiellen Fort-pflanzungs- und Ruhestätte	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März

Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	N	b	I	297000-348000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	B	I	69000 - 86000	-	-	-	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	I	30000-50000	-	-	-	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	b	I	58000 - 73000	-	-	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	b	I	8000 - 14000	-	-	-	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	b	I	120000-150000	-	-	-	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	I	129000-220000	-	-	-	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	N	b	I	111000-125000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	b	I	186000-243000	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	b	I	178000-203000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baufeldräumung zwischen dem 1.10 und 28.02 d.J. Bautätigkeiten zwischen Juli und März
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	b	I	253000-293000	-	-	x	Vorübergehende Zerstörung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	-
1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu										
2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.